

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Leeden e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt unter Nr. 15562 eingetragen. Sitz des Vereins ist Tecklenburg. Das Geschäftsjahr rechnet vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des traditionellen Brauchtums, des Umweltschutzes, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports im Stiftdorf Leeden. Hierdurch ergibt sich eine Steigerung der lokalen Attraktivität und eine Verbesserung der Lebensqualität aller Leedener und ihrer Gäste.

Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch gemeinsame Aktivitäten zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Durchführung öffentlicher und teilweise wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Verbesserung der medizinischen Aufklärung im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Lärms, Unterstützung der Jugend sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Firmen, örtliche Organisationen und Vereine werden.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit

Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft haben die Mitglieder des Vereins ein Einspruchsrecht durch Mehrheitsbeschluß in der Mitgliederversammlung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können an allen Maßnahmen des Vereins teilnehmen, ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben sowie den Rat des Vereins in Anspruch nehmen.

Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, die Satzung und die Grundsätze zu wahren sowie die Beiträge fristgemäß zu entrichten.

§ 8

Austritt aus dem Verein

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur am Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Dieser ist jeweils bis zum 30. September des Jahres schriftlich dem Vorstand zu erklären. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

Ein Mitglied kann bei Verstoß gegen § 7 durch 2/3 Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 9

Beitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge, die bis zum 30. April eines jeden Jahres zu entrichten sind.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Aktionen, die finanziell nicht durch die laufenden Beiträge gedeckt werden können, werden durch Umlageerhebung gedeckt. Diese wird durch eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Vorstand-schaft.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vereins mindestens einmal jährlich – möglichst im ersten Quartal – einzuberufen. Dazu sind die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzuladen. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis 5 Tage vor der Versammlung an den Vorstand gestellt werden. Von diesem Verlangen braucht den Mitgliedern vor der Versammlung keine Kenntnis gegeben zu werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dazu einberuft. Der Vorsitzende muß die Mitgliederversammlung auch einberufen, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist jedoch die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand der „Interessengemeinschaft Leeden e.V.“.

Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) Kassierer
- d) Schriftführer
- e) Pressereferent

Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, von denen einer der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende sein muss. Im Innenverhältnis haben sich die Vorstandsmitglieder miteinander abzustimmen.

2. Der Vorstandschaft gehören außerdem mindestens vier Beisitzer an. Diese sind nicht Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB und nicht in das Vereinsregister einzutragen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Beisitzer werden ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer und der Pressereferent werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Beisitzer werden ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.
5. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Vorstandschaft hat der Mitgliederversammlung jährlich den Jahresbericht und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer vorzulegen. Zwei Kassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt.
7. Die Vorstandschaft kann für die Planung und Durchführung der Maßnahmen Arbeitsgemeinschaften bilden. Über die Durchführung der Maßnahmen entscheidet der Vorstand. Die Tätigkeit der Personen ist ehrenamtlich. Auslagen, die dem Vorstand in Ausübung des Amtes erwachsen, kann der Verein erstatten.

§ 12a

Haftung

Der Verein haftet nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens für finanzielle Verbindlichkeiten. Eine darüber hinaus gehende Haftung, namentlich mit dem Privatvermögen der Vereins- und Vorstandsmitglieder, besteht nicht.

Die Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern ist zudem durch den Haftungsrahmen nach § 31a BGB begrenzt.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner in § 2 genannten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tecklenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke innerhalb des Ortes Leeden zu verwenden hat.

Tecklenburg-Leeden, den 30.01.2017

Vorstand und Vorstandschaft

1. Vorsitzende
 2. Vorsitzender
- Kassierer
Schriftführer
Pressereferent

1. Beisitzer
2. Beisitzer
3. Beisitzer
4. Beisitzer
5. Beisitzer
6. Beisitzer
7. Beisitzer

Außerdem (nicht Vorstandschaftsmitglieder)

1. Kassenprüfer
2. Kassenprüfer